

Vereinsatzung „LGO Euskirchen/Erftstadt e. V.“

in der Neufassung vom XX.2015,

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23.03.2015,
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn am XX. 2015

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Farben und Geschäftsjahr

- (1) Der am 30. Oktober 1957 gegründete Verein führt den Namen Leichtathletik-Gemeinschaft Olympia Euskirchen/Erftstadt e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Euskirchen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. VR10514 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden im Leistungs- und Breitensport;
- b) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- c) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- ~~(3)~~(4) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- ~~(4)~~(5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ~~(5)~~(6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ausübenden (aktiven) Mitgliedern,
- b) unterstützenden (inaktiven) Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder die Leichtathletik besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden vom Ältestenrat ernannt.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - Ausschluss aus dem Verein,
 - Tod,
 - Auflösung des Vereins,
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen – mit Ausnahme ausstehender Beitragspflichten - alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Dem betroffenen Mitglied ist mit einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Anschließend entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, ob ein Ausschluss ausgesprochen wird. Der Ausschließungsbeschluss ist zwingend zu begründen.
- (4) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftliche Berufung beim Ältestenrat einlegen, der dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beiträge

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Beitrag ist im Januar in einer Summe oder halbjährlich im Januar/Juli eines jeden Jahres im Voraus fällig.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;

- der Gesamtvorstand;
 - die Organe gemäß der Rahmen-Jugendordnung und
 - der Ältestenrat.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
 - (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 - (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.
 - (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
 - (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens im Zweijahresrhythmus statt, möglichst im ersten Quartal.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (mit Schreiben bzw. E-Mail an alle Mitglieder oder Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung sowohl stimmberechtigt als auch wählbar ab dem Jahr, in dem es das 18. Lebensjahr vollendet. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl und Abberufung der Beisitzer;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ältestenrates;
7. Wahl der Kassenprüfer;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen;
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung vom Ältestenrat oder von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 entsprechend.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.
Der Vorsitzende kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten;
Geschäftsführer und Kassenwart sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (2) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere

Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

- (3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (4) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Ältestenrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 14 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstands,
 - den Beisitzern und
 - dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendausschusses.
- (2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl vorher schriftlich erklärt haben. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand später weitere Vereinsmitglieder zu Beisitzern wählen. Beisitzer bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
- (3) Der Gesamtvorstand nimmt an der Willensbildung des Vereins maßgeblich teil. Hierzu soll er mindestens einmal im ersten und dritten Quartal eines Jahres oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes vom Vorstand einberufen werden.
- (4) In seinen Sitzungen hat jedes Mitglied des Gesamtvorstandes eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 15 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung der Vereinsjugend selbstständig. Das Nähere regelt die Rahmen-Jugendordnung.

§ 16 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und die aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden wählen. Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Er kann von allen Mitgliedern, die sich durch eine gegen sie gerichtete Entscheidung des Vorstands benachteiligt glauben, angerufen werden;
 - b) Berufungsinstanz bei Vereinsstrafen;
 - c) Ersatzwahl für Vorstandsmitglieder, die während des Geschäftsjahres ausscheiden, bis zur nächsten Mitgliederversammlung;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Vorsitzenden im Bedarfsfall einberufen; er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Seine Beratungen sind vertraulich.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die berechtigt sind, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Es soll jährlich eine Kassenprüfung stattfinden. Kassenprüfer dürfen kein Vereinsamt ausüben.

§ 18 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall [seines bisherigen steuerbegünstigter](#) Zweckes fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig entsprechend der letzten Mitgliederzahl an die Städte Euskirchen und Erftstadt und an die Gemeinde Weilerswist, die es [unmittelbar und](#) ausschließlich [für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise](#) zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Satzung in der heute, [1422.03.2010](#), von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; zugleich tritt die bisherige Fassung außer Kraft.